

**MÜLLER UND
LANGEHEINE**

STEUERBERATER PARTGMBB

LOTSE

April 2016

In dieser Ausgabe:

- Wie jedes Jahr: Änderungen bei der Einkommensteuer
- Brotlose Kunst? Die Künstlersozialversicherung sorgt vor
- Fahrtenbuch – wer schreibt fährt gut
- Papier ist geduldig? – 7 Tipps für die digitale Betriebsprüfung
- Sieben Impulse für kraftvolles Führen
- Ihr Wille geschehe – So gestalten Sie Ihr Erbe richtig



Viel Spaß beim Lesen
J. Müller & H. Langeheine

Wie jedes Jahr: Änderungen bei der Einkommensteuer

Mit dem **Sparerpauschbetrag** von 801 € (1.602 € bei Zusammenveranlagung) sollen die Geldanleger entlastet werden. Ab 2016 gilt das jedoch nur noch, wenn der Bank die Steuer-Identifikationsnummer vorliegt. Dies betrifft auch ältere Freistellungsaufträge, die vor dem 01.01.2011 erteilt wurden. Hier müssen Sie Ihrer Bank die Steuer-Identifikationsnummer mitteilen. Ein neuer Auftrag muss nicht erteilt werden.

Beiträge für die Altersvorsorge zur Basisabsicherung zahlen sich aus. Der Höchstbetrag für die Vorsorgeaufwendungen **steigt 2016 auf 22.767 €** (2015 - 22.172 €) bei Ledigen und bei **Verheirateten auf 45.534 €** (2015 - 44.344 €). Im Steuerjahr 2016 können von diesen Beträgen 82% steuerlich abgesetzt werden. Dieser Prozentsatz steigt jährlich um 2%. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Zahlungen an Versorgungswerke und zertifizierte Rentenversicherungen (Rürup-Rente) zählen hierzu. Wir beraten Sie gern, ob Ihre persönlichen Versicherungen zu dieser steuerlich begünstigten Altersvorsorge dazu gehören.

Sichern Sie sich **als Arbeitnehmer die perfekte Zusatzrente**. Im Rahmen einer Gehaltsumwandlung bleiben bei Zahlungen in eine Direktversicherung, Pensionsfond oder Pensionskasse bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage steuer- und sozialversicherungsfrei. **In 2016 können 2.976 €** (2015 - 2.904 €) jährlich in einen solchen Vertrag fließen. Aber nicht nur für den Arbeitnehmer zahlt sich eine solche Gehaltsumwandlung aus, sondern der Chef muss hierfür keine Sozialabgaben zahlen.

Die **zumutbare Eigenbelastung bei Krankheitskosten** ist laut BFH-Entscheidung verfassungsgemäß. Damit müssen insbesondere die Aufwendungen für Rezeptgebühren, Aufwendungen für die Zahnreinigung, Laboratoriumsmedizin und Zweibettzimmerzuschläge um die zumutbare Belastung gekürzt werden. Diese ist abhängig von Ihrem Einkommen und Ihren persönlichen Verhältnissen. Lassen Sie sich von uns Ihre persönliche Eigenbelastung aufgeben.

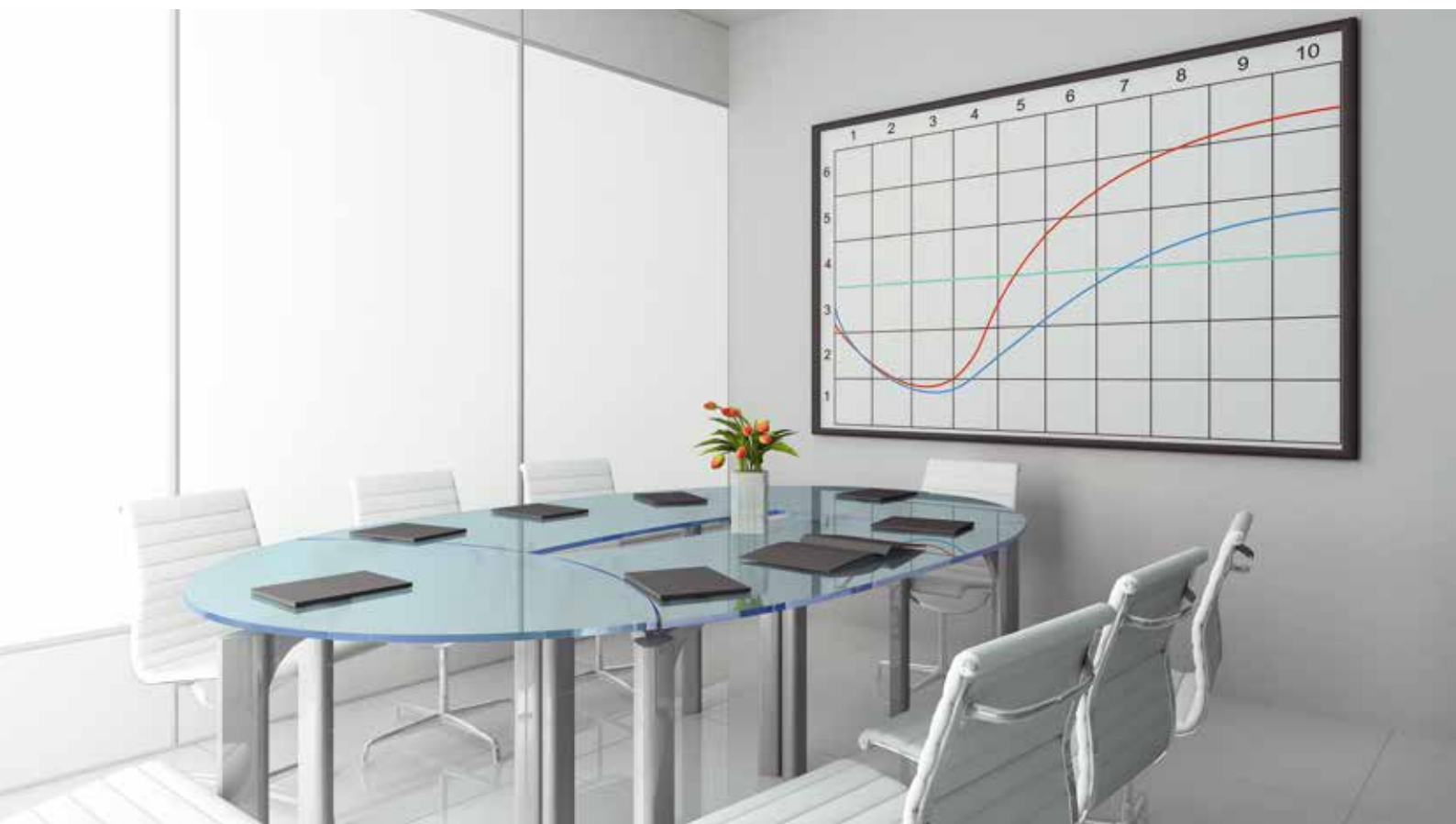
Die Aufwendungen für den **Schornsteinfeger** können wieder bedenkenlos als **haushaltsnahe Handwerkerleistungen** abgesetzt werden. Das gilt für Mess- und Überprüfungsarbeiten, die Feuerstättensschau und für die Aufwendungen für Reinigungs- und Kehrarbeiten.

Die **Versorgung und Betreuung von Ihrem Haustier** sind ebenfalls haushaltsnahe Dienstleistungen. Damit können Sie das Füttern, die Fellpflege, das Ausführen und die sonstige Beschäftigung des Tieres oder die im Zusammenhang mit dem Tier erforderlichen Reinigungsarbeiten steuerlich absetzen.

Aufwendungen für den **Ausbau der Gemeindestraße oder die Modernisierung der Zuleitungen** für Wasser oder Internet sind, auch wenn sie im öffentlichen Raum vorgenommen werden, als Handwerkerleistung berücksichtigungsfähig. Der bisher enge Begriff „im Haushalt“ wurde laut BFH-Rechtsprechung erweitert auf Leistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen.

Ihr **häusliches Arbeitszimmer** können Sie nur noch steuerlich ansetzen, wenn Sie dieses ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke nutzen. Wird das Arbeitszimmer anteilig auch privat genutzt, entfällt die steuerliche Abzugsfähigkeit im vollen Umfang. Eine sogenannte Arbeitsecke in der Wohnung kann nicht angesetzt werden.

Bei Vermietungsobjekten ist häufig die **Kaufpreisaufteilung zwischen Grundstück und Gebäude** mit dem Finanzamt strittig. Wird die Kaufpreisaufteilung im Kaufvertrag vorgenommen, so ist das Finanzamt an diese Werte gebunden. Vorausgesetzt, die Aufteilung erfolgt unter Berücksichtigung der realen Wertverhältnisse. Dabei sollte ein Gutachter immer die Bauqualität und ein durch die Lage und das soziale Umfeld geprägter Wohnwert bei seiner Bewertung berücksichtigen.



Brotlose Kunst? Die Künstlersozialversicherung sorgt vor – und Sie als Unternehmer zahlen mit ein

Gefühlt weitet der Gesetzgeber die Sozialversicherungspflicht immer mehr aus. Erfasst werden mittlerweile viele selbständig tätige Handwerker. Aber auch die selbständigen Künstler und Publizisten werden vom Netz der Sozialversicherung aufgefangen. Eigens für diese Berufsgruppe wurde 1983 die Künstlersozialversicherung erschaffen. Denn wie Arbeitnehmer tragen auch Künstler und Publizisten nur die Hälfte ihrer Beiträge; die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss und eine Abgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Die Künstlersozialabgabe ...

... fällt an, wenn Sie von einem selbständigen Künstler oder Publizisten Leistungen in Anspruch nehmen. Sie beträgt auch für das Jahr 2016: 5,2%.

Was ist die Künstlersozialabgabe?

Die Künstlersozialabgabe stellt den „Quasi-Arbeitgeberanteil“ dar. Wenn Sie nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen selbständiger Künstler oder Publizisten verwerten, sind Sie abgabepflichtig. Berechnet wird diese von allen gezahlten Entgelten. Hierzu zählen Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen, Sachleistungen und sogar der Auslagenersatz.

Wer ist künstlersozialabgabepflichtig?

Hier wird zwischen drei Gruppen unterschieden:

a) Typische Verwerter

Sie verwerten typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen und sind als solche für alle gezahlten Entgelte abgabepflichtig. Der Gesetzgeber hat diese im Künstlersozialversicherungsgesetz aufgezählt:

- Verlage, Presseagenturen und Bilderdienste
- Theater, Orchester, Chöre, Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen
- Rundfunk und Fernsehen
- Hersteller von bespielten Bild- und Tonträgern
- Galerien und Kunsthandel
- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte
- Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.

b) Werbung / Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen

Abgabepflichtig sind auch Unternehmer, die Werbung / Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben und nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen (z. B. Website, Flyer, Gestaltung, Firmenlogo). Die Grenze ist hier sehr eng gestrickt: Zahlen Sie pro Jahr mehr als 450 € für solche Aufträge, wird bereits von einer nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung ausgegangen.

c) Generalklausel

Nach der Generalklausel fallen auch Unternehmer unter die Abgabepflicht, die regelmäßig von Künstlern oder Publizisten erbrachte Werke und Leistungen für Zwecke des Unternehmens nutzen und damit Einnahmen erzielen. Es kann sich dabei z. B. um Unternehmer handeln, die Produkte oder Verpackungen gestalten lassen.

Abgabepflichtig nach der Generalklausel sind auch Unternehmer, die jährlich mehr als drei Veranstaltungen mit selbständigen Künstlern und Publizisten organisieren und damit Einnahmen erzielen wollen.

Was ist ein selbständiger Künstler und Publizist?

Bei der Auslegung ist der Gesetzgeber sehr großzügig. Auch wenn die künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur nebenberuflich ausgeübt wird (z. B. Beamte, Studenten, Rentner, die nebenbei publizieren oder künstlerisch tätig sind), liegt eine Abgabepflicht vor. Es ist dabei irrelevant, ob der Beauftragte im Ausland lebt oder von dort aus arbeitet.

Sowohl Freiberufler als auch Gewerbetreibende, die künstlerisch oder publizistisch tätig sind, fallen unter die Künstlersozialabgabe - unabhängig davon, ob diese als einzelne Person, als Gruppe oder als Firma auftreten.

Die Abgabepflicht entfällt auch nicht, wenn die Zahlung an Personen erfolgt, die nicht in der Künstlersozialversicherung versichert sind. Damit soll ein Wettbewerbsnachteil für versicherte Künstler und Publizisten vermieden werden.

Was fällt nicht unter die Künstlersozialabgabe?

Nicht abgabepflichtig sind:

- Zahlungen an juristische Personen (z. B. GmbH, UG, AG)
- Zahlungen an Personenhandelsgesellschaften (KG, oHG, GmbH & Co. KG)
- Gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer
- Steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Reise- und Bewirtungskosten)
- Entgelte, die im Rahmen der sogenannten Übungsleiterpauschale in Höhe von 2.400 € jährlich steuerfreie Aufwandsentschädigungen sind

Was müssen Sie tun?

Eine Meldepflicht entsteht, wenn Sie Künstlersozialabgaben abführen müssen. Diese muss jedes Jahr bis zum 31. März des Folgejahres gemeldet werden. Dafür stehen Ihnen Formulare der Künstlersozialkasse zur Verfügung. Liegt kein meldepflichtiges Entgelt vor, muss eine Nullmeldung abgegeben werden.

Gerne beraten wir Sie rund um die Künstlersozialkasse.



Fahrtenbuch – wer schreibt fährt gut?

Sieben Fehler, die Sie nicht machen dürfen!

Das Fahrtenbuch kann Steuern sparen – und ist daher dem Finanzamt ein Dorn im Auge. Machen Sie es ihm nicht zu leicht – Sieben Fehler, die Sie vermeiden sollten

1. Fehler: Bedeutung des Fahrtenbuches falsch einschätzen

Nutzen Sie Ihren Firmenwagen zu mehr als 50% betrieblich wird ohne Fahrtenbuch monatlich 1 % des Listenpreises für private Fahrten versteuert. Mit Fahrtenbuch sind nur die tatsächlich angefallenen Fahrten und Kilometer zu versteuern. Der Unterschied kann gravierend sein.

Konkret: Sie schaffen einen Firmenwagen an, den Sie auch privat nutzen und der einen Listenpreis von 52.000 € hat. Jährlich fallen für Versicherungen, Benzin und andere Kosten noch einmal 11.500 € an. Gefahren werden mit dem Fahrzeug jährlich 40.000 Kilometer, 6.500 davon privat. Bei der pauschalen 1%-Versteuerung werden jährlich 7.425,60 € für die Privatnutzung versteuert – pro Monat 520 € zzgl. Umsatzsteuer. Bei der Fahrtenbuchmethode sind es nur 16,25% der tatsächlich angefallenen Kosten – also 1.868,75 € und damit nur rund ein Viertel der pauschalen Kosten.

2. Fehler: Einmal Fahrtenbuch – immer Fahrtenbuch? Von wegen!

Jedes Jahr haben Sie die Möglichkeit, sich neu für oder gegen das Fahrtenbuch zu entscheiden. Außerdem können Sie die Methode mit jedem neuen Fahrzeug wechseln.

3. Fehler: Nur dienstliche Fahrten müssen im Fahrtenbuch eingetragen werden

Das Fahrtenbuch eröffnet – wie das Beispiel oben zeigt – immenses Steuer-Sparpotential und lässt damit das Finanzamt mit Argusaugen über die Aufzeichnungen gehen.

Erforderlich sind folgende Angaben:

- Datum und Uhrzeit von Reisebeginn und Ende jeder Dienstreise
- Kilometerstand am Anfang und am Ende jeder Reise
- Reiseziel - genaue Adresse und Reiseroute
- Zweck der Reise (Kundentermin, Präsentation, Messebesuch etc.)

Auch private Fahrten gehören wegen der Vollständigkeitsanforderung in Ihr Fahrtenbuch. Für diese sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Büro gelten aber weniger strenge Regeln (z. B. keine Adressangaben, bei Tagen mit sowohl dienstlichen als auch privaten Fahrten kann aber die Uhrzeit hilfreich sein.)

4. Fehler: Änderung und Aufbewahrung

Nachträgliche Änderungen führen ziemlich sicher zur „Verwerfung“ des Fahrtenbuches durch das Finanzamt. Schreibfehler dürfen Sie berichtigen, aber das muss immer nachvollziehbar passieren (kein Tipp-Ex!)

Sie müssen das Fahrtenbuch außerdem – die Bezeichnung „**Fahrten-BUCH**“ ist wörtlich zu nehmen: keine losen Blätter – 10 Jahre lang aufbewahren.

Das elektronische Fahrtenbuch

Elektronische Fahrtenbücher sind zwar zulässig, es gelten jedoch die gleichen strengen Regeln. Problematisch ist gerade hier, dass nachträgliche Änderungen nicht möglich, bzw. jederzeit nachvollziehbar sind. Wichtig ist auch die zuverlässige Archivierung der Daten für den Fall einer Betriebsprüfung.

Suchen Sie sich eine Software mit einer entsprechenden Garantie aus.

5. Fehler: Fahrten am Monats- oder Jahresende nachtragen

Nachträgliche Änderungen sind nicht zulässig, da das Fahrtenbuch „zeitnah“ geführt werden muss. Auch andere Aufzeichnungen (Kalendar!) können Sie nicht als Basis heranziehen.

6. Fehler: Das Fahrtenbuch passt nicht zum Rest

Der Klassiker! Folgende Punkte werden vom Finanzamt genauer geprüft als von der misstrauischen Ehefrau:

- Terminkalender
- Tankquittungen
- Quittungen und Rechnungen
- Verkehrsdelikte (Knöllchen!)
- Parkbelege
- Km-Stand auf Werkstattrechnungen/ Tüv-Belegen

7. Fehler: Abkürzungen verwenden

Das Fahrtenbuch muss alleine und ohne weitere Information aussagekräftig sein. Sie sollten also nur allgemeingültige Abkürzungen verwenden, z. B. Autokennzeichen für Städte.





Papier ist geduldig? – 7 Tipps für die digitale Betriebsprüfung

Auch die Finanzverwaltung wird „digital“.

Bei **Prüfungen** werden immer weniger die Papierbelege gesichtet, sondern vielmehr verschafft sich der Prüfer **Einsicht in Ihre EDV**. Darf er das? Er darf!

1. Achten Sie auf eine ordnungsgemäße Buchhaltung

Ist die Prüfungsanordnung erst mal da, bleiben im Schnitt ca. **zwei Wochen** für die **Vorbereitung**. Dann will der Prüfer alle steuerrelevanten Dokumente des Prüfzeitraums sehen. Gut für Sie, wenn diese schon so gespeichert sind, dass sie für den Prüferexport ausgelegt sind – ohne all den steuerlich irrelevanten Mail- oder Schriftverkehr. Für die „zeitnahe“ Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen gilt eine Frist von acht bis zehn Tagen – Kasseneinnahmen und -ausgaben sind sogar täglich aufzuzeichnen.

2. Halten Sie steuerrelevante Daten getrennt vor

Der Prüfer darf auf **alle IT-Systeme**, die steuerlich relevante Belege produzieren oder Geschäftsvorfälle verarbeiten, zugreifen. Steuerlich Relevantes von Unwichtigem zu trennen ist die Aufgabe des Unternehmens – hier hilft Ihr Steuerberater.

Die Unterlagen müssen laut Steuerrecht

- nachvollziehbar – also strukturiert und indiziert,
- verfügbar – also im effizienten Zugriff, und
- unveränderbar – ohne die Möglichkeit nachträglicher Änderungen oder zumindest mit protokollierten, versionierten Ergänzungen vorliegen.

3. Arbeiten Sie mit einem Dokumentenmanagement-System (DMS)

Ohne ein DMS wird es schwierig – nicht nur bei der Betriebsprüfung. Achten Sie auf folgende **Kriterien** bei der Auswahl:

- Rechtssichere Aufbewahrung und langfristig gesicherter Zugriff
- Volltext- und schlagwortbasierte Suche helfen bei der Identifizierung unstrukturierter Dokumente.
- dass der Zugriff des DMS auch auf Daten aus anderen Systemen wie etwa Kassen, Warenwirtschaft, Finanzbuchhaltung oder E-Mail-Server erfolgen kann
- Unterstützung von Drag and Drop-Archivierung.
- Optimalerweise ist das DMS in Ihr ERP-System eingebettet und die Ablage erfolgt dabei direkt
- dass regelmäßige Kontrolle auf Revisionssicherheit des DMS-Systems durch den ERP-Anbieter erfolgt.

4. Stellen Sie den Zugriff sicher

Der Prüfer hat die Wahl zwischen drei Zugriffsarten:

- unmittelbaren Zugriff – klare Zugriffsregeln mit Passwort für den Prüfer. (zusätzlicher Tipp: Der Prüfer muss das Kennwort nicht kennen. Geben Sie es für ihn ein).
- mittelbarer Zugriff – ein eigens abgestellter Mitarbeiter unterstützt den Prüfer.
- digitaler Zugriff – Überlassung eines Datenträgers mit steuerrelevanten Informationen.

Erfragen Sie frühzeitig die Wünsche des Prüfers.

5. Briefen Sie Ihre Mitarbeiter

Zwar hat der Prüfer das Recht, jeden Mitarbeiter zu befragen. Trotzdem empfiehlt es sich, nur die wirklich auskunftsberechtigten Mitarbeiter dem Prüfer bekannt zu machen.

Alle übrigen Mitarbeiter dürfen auf diese ausgewählten Kollegen verweisen und müssen nur Fragen zum eigenen Lohn oder Gehalt beantworten. Auf keinen Fall dürfen sie dem Prüfer Unterlagen überlassen.

Die Variante der Datenträgerüberlassung kann hier zum entscheidenden Vorteil werden, denn so besteht gar nicht erst die Gefahr, dass der Prüfer die „falschen“ Personen kontaktiert.

6. Halten Sie Ihre Buchhalter fachlich fit

Das betrifft insbesondere die klassischen Lieblingsbereiche der Prüfer (Reise- und Bewertungskosten, stornierte Rechnungen, Kassenbücher etc.).

Mit Checklisten – wie sie etwa die Steuerberaterkammern anbieten –, Handlungsanweisungen und sogar möglichen Sanktionen schaffen Sie ein Bewusstsein für notwendige Vorgaben. Genauso wichtig: Sie brauchen ein internes Kontrollsystem, um Verstöße schnell aufzufassen.

7. Ziehen Sie Ihren Steuerberater frühzeitig hinzu

Allein die Existenz Ihres Steuerberaters gilt bei den Behörden als **risikominimierender Faktor**. Insbesondere bei den von den Prüfern gern angewendeten „statistischen“ Verfahren (z. B. der Benford-Analyse) kann Ihr routinierter Berater besser kontern.

Zumindest bei Eröffnungs-, Zwischen- und Schlussbesprechungen sollte er auf keinen Fall fehlen.

Sieben Impulse für kraftvolles Führen - Kurz und konstruktiv

Ganz klar: Führen kann doch jeder! Oder etwa nicht? Ob Firma oder Verein, ob Handwerk oder Mittelstand, ob Segelteam oder Fußballmannschaft – Führungskräfte müssen aktiv führen, souverän delegieren, mutig Entscheidungen treffen, konfrontativ Position beziehen. Hört sich einfach an. Und stellt den Unternehmer, „den Boss“, den Kapitän, den Leader doch immer wieder vor echte Herausforderungen. Dabei geht an einer klaren, authentischen, strukturierten, kommunikativen Führung kein erfolgreicher Weg vorbei.

Machen Sie den kurzen Check: Wie klar, kommunikativ, konfrontativ, konstruktiv, konsequent, kooperativ, krisenfest bin ich? Oder mache ich als Chef doch lieber alles selbst - anstatt meinen Mitarbeitern, der Mannschaft und meinen Führungskollegen Verantwortung zu übertragen? Sorge ich für Orientierung, für Positionierung, wenn der Wind des Wandels weht? Bin ich Lotse, Kapitän, Chef im Ring oder kappe ich lieber die Segel und überlasse anderen das Ruder?

Unser Check gibt Ihnen sieben passgenaue, selbstreflektierende Führungs-Impulse an die Hand – Sie geben sieben kurze, ehrliche Antworten. **Ganz klar: Erkenntnisse gibt's inklusive!** Weitere kreative Möglichkeiten: Sie lassen sich von einem guten Freund, Geschäftspartner, engen Mitarbeiter, Teamkollegen „durch-checken“ – oder andersherum!

Kurz: Die sieben Impulse

1. Sei klar!

- Ich bin mir meiner Führungsrolle bewusst und fülle sie authentisch aus.
- Ich weiß genau, was ich will und was ich von meinen Leuten erwarte.
- Ich formuliere strategische Ziele und Sorge für Orientierung.

2. Sei kommunikativ!

- Ich sage, was mir wichtig ist, wie ich die Themen und Projekte priorisiere.
- Ich erkundige mich regelmäßig nach meinen Mitarbeitern (Aufgabe & Mensch).
- Ich schaffe einen Rahmen für Austausch und Dialog und kläre Konflikte konstruktiv.

3. Sei konfrontativ!

- Ich gehe in die Offensive und beziehe Position.
- Ich fordere meine Mitarbeiter heraus, beziehe sie mit in die Lösungsfindung ein.
- Ich suche den Dialog und lade zur Auseinandersetzung ein.

4. Sei konstruktiv!

- Ich richte meine Aufmerksamkeit auf Gelungenes, Funktionalisierendes, Erreichtes.
- Ich lobe meine Mitarbeiter regelmäßig.
- Ich ermutige meine Mitarbeiter konstruktiv mit Fehlern umzugehen.

5. Sei konsequent!

- Ich treffe mutig Entscheidungen und handle danach.
- Ich bin verbindlich und verlässlich in meinen Aussagen.
- Ich kontrolliere den Fortschritt der Aufgaben und Projekte.

6. Sei kooperativ!

- Ich trage die Verantwortung und delegiere die Aufgaben.
- Ich pflege konstant die Beziehungen zu meinen Mitarbeitern.
- Ich gebe Impulse und lasse meine Mitarbeiter die Lösungen erarbeiten.

7. Sei krisenfest!

- Ich folge gelassen meinem inneren Kompass und bin Vorbild für meine Mitarbeiter.
- Ich gehe souverän mit Veränderungen um.
- Ich habe einen langen Atem und stärke meine Mannschaft.

„Du musst jeden Tag entscheiden, wer den Preis für Deine Führung zahlt: Du oder Deine Leute.“

Kevin Leman (Amerikanischer Wirtschaftsberater & Autor)

Der größte Gewinn liegt darin, mit Anderen in den Dialog zu treten. Gemeinsam Führung zu diskutieren, die Führungsrolle zu entwickeln und die Führungskultur des Unternehmens aktiv zu gestalten.

Führen ist keine Aufgabe, sondern eine Lebenseinstellung, ein Menschenbild, eine Vision. Kraftvolles Führen braucht Impulse. Braucht Methoden. Braucht Training. Braucht Klarheit. Und immer wieder eine Portion Selbst- und Fremdreiflection. **Ganz klar** – hier ist unser Check für Sie und Ihre Führungsmannschaft!

Konstruktiv: Der Check für die Führungskraft

		trifft niemals zu	trifft selten zu	trifft manch- mal zu	trifft sehr oft zu	trifft fast immer zu
1	Ich bin KLAR!	o	o	o	o	o
2	Ich bin KOMMUNIKATIV!	o	o	o	o	o
3	Ich bin KONFRONTATIV!	o	o	o	o	o
4	Ich bin KONSTRUKTIV!	o	o	o	o	o
5	Ich bin KONSEQUENT!	o	o	o	o	o
6	Ich bin KOOPERATIV!	o	o	o	o	o
7	Ich bin KRISENFEST!	o	o	o	o	o

Gerne sende ich Ihnen die „Sieben Impulse“ und den „Check“ als pdf-Datei:

Senden Sie mir einfach eine E-Mail an info@suzana-muzic.de mit dem Betreff „Kraftvoll Führen“.



Über die Autorin:

Suzana Muzic - TEAM. MACHT. ERFOLG – Sparringspartnerin, Personalentwicklerin und Prozessbegleiterin für KMU kleine und mittelständische Unternehmen. Mehr unter www.suzana-muzic.de

„Das Neue hat ohne das Alte keine Chance“





Falls Sie den Pflichtteil umgehen möchten

Trotzdem ist der notarielle Erbvertrag aufgrund seiner Flexibilität ein „wunderbares Gestaltungsinstrument“: Das Abkommen könne zwischen mehreren Personen abgeschlossen, das Erbe für die Pflege von Dackel Theo versprochen oder die Übernahme der Fabrik schon zu Lebzeiten geregelt werden. Mit dem Vertrag lässt sich auch der Pflichtteil umgehen. Verzichten zum Beispiel Kinder zugunsten eines überlebenden Elternteils auf ihren Anteil am Nachlass, können Verzicht, mögliche Abfindung und Erbvertrag beim Notar beurkundet werden. Das geht auch bei unverheirateten Paaren.

Auf der einen Seite wird ein Erbvertrag erst für große Vermögen als sinnvoll erachtet, dem entgegen wird wegen der Verbindlichkeit ganz davon abgeraten. Otto Normalbürger fährt gut mit einem Testament. Das BGB kennt zwei Möglichkeiten, den Letzten Willen abzufassen: privatschriftlich oder notariell. Grundsätzlich kann jeder Erwachsene eine handschriftliche Verfügung machen. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen nur ein notarielles Testament abfassen.

Wichtige Regeln für das handschriftliche Testament

Das „privatschriftliche“ Testament muss von Anfang bis Ende „eigenhändig“, also mit der Hand, geschrieben sein. PC-Ausdrucke, Schreibmaschine oder Blindenschrift erkennen Gerichte nicht an. Sicherheitshalber stehen „Testament“ oder „Mein letzter Wille“ sowie Datum, Ort, vollständiger Name des Erblassers und Seitenzahlen auf dem Papier. Am Ende muss der Text unterschrieben werden. Beim Material zeigen sich Gerichte großzügig: Berichten zufolge ging auch ein Bierdeckel schon durch.

Vor der Niederschrift in einer Kanzlei erläutert der Notar die rechtlichen Vorschriften und Tücken der Erbschaftssteuer. Außerdem beurkundet er die Verfügung. Die fälligen Gebühren richten sich nach der Vermögenshöhe. Bei 100.000 € sind es etwa 250 €. Dafür kann ein notarielles Testament den meist teureren Erbschein ersetzen. Banken akzeptieren das vom Nachlassgericht eröffnete notarielle Testament. Im Grundbuch kann die Erbfolge ebenfalls ohne Erbschein eingetragen werden. Das spart Geld.

Je früher desto besser - Rechtzeitiges festlegen der Erben ist von Vorteil

Bis zu einem Vermögen von einer Million Euro reicht ein Testament nach unserer Einschätzung völlig aus. Wir raten, zuerst an die eigene Versorgung und die des Partners zu denken, bevor die Nachkommen bedacht werden. Im Berliner Testament setzen sich zum Beispiel Eheleute gegenseitig als Erben ein. Eingetragenen Lebenspartnerschaften steht diese Option ebenfalls offen.

Grundsätzlich kann ein Testament jederzeit geändert werden. Darin liegt der wichtigste Unterschied zum Erbvertrag. Eine Ausnahme ist das Berliner oder gemeinschaftliche Testament, das nur beide Partner gemeinsam widerrufen können. Macht jeder Partner ein eigenes Testament, kann er es - auch heimlich - allein ändern.

Zentrales Testamentsregister seit 2012

Der Erbvertrag muss beim Notar hinterlegt werden. Vorsichtshalber sollte das Testament ebenfalls hinterlegt werden. Das kann bei jedem Amtsgericht gemacht werden. Die Gebühr hängt von der Höhe des Vermögens ab. Bei 100.000 € sind einmalig 51,75 € fällig. Seit Januar 2012 gibt es ein zentrales Testamentsregister.

Ihr Wille geschehe - So gestalten Sie Ihr Erbe richtig

Alt und krank allein zu Hause, so hatte sich die Rentnerin Anna Schmitt ihren Ruhestand nicht vorgestellt. Am liebsten zöge sie zu ihrem Neffen Hans. In diesem fiktiven Beispiel liegen auf Schmitts Sparkonto 100.000 €. Schmitt bietet ihrem Neffen ein Abkommen an: „Du pflegst mich, und ich garantiere, dass du mein Alleinerbe wirst.“ Pflege gegen Erbe - „klassisch“ für einen Erbvertrag.

Was viele nicht wissen: so ein Geschäft über den Tod hinaus muss - anders als das Testament - vor einem Notar sowie im Beisein der Partner besiegelt werden. Der Erbvertrag bindet beide Seiten. Darin sehen wir ein Problem: „Da geht später grundsätzlich nichts mehr.“ Sollte Anna Schmitt in fünf Jahren ihr Vermögen lieber dem Tierschutzverein überlassen wollen, der Erbvertrag mit dem Neffen bliebe gültig. Frau Schmitt könnte den Vertrag nur über eine vorher vereinbarte Rücktrittsklausel lösen. Ohne sie ist nur eine einvernehmliche Trennung möglich.

Vermeiden Sie unerwünschte Überraschungen

Andererseits lassen sich unerwünschte Überraschungen vermeiden. Etwa die, dass statt der Ehefrau plötzlich die Geliebte als Alleinerbin auftaucht oder ein 85-Jähriger alles der blutjungen Nachbarin vermacht. In der Praxis werden Erbverträge gelegentlich an Eheverträge gekoppelt. Wir empfehlen die Kombination mit einer Vorsorgevollmacht.

Für Erben kommt der Vertrag „einer Option auf die Zukunft gleich“. „Eine Garantie, dass er am Ende das Versprochene bekommt, hat er nicht.“ Unter Umständen geht der Erbe leer aus, weil nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) der Erblasser weiterhin frei über sein Vermögen verfügen kann. Anna Schmitt verspielt ihr Geld im Casino? Pech für den Neffen.

Zum Schluss noch eine Lebenshilfe für gestresste Menschen

Golfbälle.... oder: über die Prioritäten im Leben

Wenn die Dinge im Leben immer schwieriger werden, wenn 24 Stunden pro Tag nicht genug zu sein scheinen und alles über dem Kopf zusammenzuberechnen droht, kann es hilfreich sein, sich an die Geschichte mit den Golfbällen und dem Bier zu erinnern. Und die geht so:

Ein Professor stand eines Tages vor seiner Klasse, nahm wortlos einen sehr großen Blumentopf und begann, diesen mit Golfbällen zu füllen. Er fragte die Studenten, ob der Topf nun voll sei. Sie bejahten es.

Dann nahm er einen Eimer mit Kieselsteinen und schüttete diese in den Topf. Er bewegte den Topf sachte und die Kieselsteine rollten in die Leerräume zwischen den Golfbällen. Wiederum fragte er die Studenten, ob der Topf nun voll sei. Sie stimmten zu.

Als nächstes nahm er eine Dose mit Sand und schüttete den in den Topf. Natürlich füllte der Sand den kleinsten verbliebenen Freiraum. Er fragte nochmals, ob der Topf nun voll sei. Die Studenten antworteten einstimmig „ja“.

Der Professor holte zwei Dosen Bier unter dem Tisch hervor und schüttete den ganzen Inhalt in den Topf und füllte somit den letzten Raum zwischen den Sandkörnern aus. Die Studenten lachten.

„Nun“, sagte der Professor, als das Lachen langsam nachließ, „Ich möchte, dass Sie diesen Topf als die Repräsentation Ihres Lebens ansehen.“ „Die Golfbälle sind die wichtigen Dinge in Ihrem Leben: Ihre Familie, Ihre Kinder, Ihre Gesundheit, Ihre Freunde, Ihre Überzeugungen; die bevorzugten, ja leidenschaftlichen Aspekte Ihres Lebens. Die Kieselsteine symbolisieren die anderen Dinge im Leben wie Ihre Arbeit, Ihr Haus, Ihr Auto. Der Sand ist alles andere, die Kleinigkeiten.“

„Falls Sie den Sand zuerst in den Topf geben“, fuhr der Professor fort, „gibt es weder Platz für die Kieselsteine noch für die Golfbälle.“

„Dasselbe gilt für Ihr Leben. Wenn Sie all Ihre Zeit und Energie in Kleinigkeiten investieren, werden Sie nie Platz haben für die wichtigen Dinge. Spielen Sie mit den Kindern. Nehmen Sie sich Zeit für eine medizinische Untersuchung. Führen Sie Ihren Partner zum Essen aus. Engagieren Sie sich für Ihre Überzeugungen – es wird immer noch Zeit bleiben das Haus zu reinigen oder Pflichten zu erledigen.“ „Achten Sie zuerst auf die Golfbälle, die Dinge, die wirklich wichtig sind. Setzen Sie Ihre Prioritäten. Der Rest ist nur Sand.“

Einer der Studenten erhob die Hand und wollte wissen, was denn das Bier repräsentieren soll. Der Professor schmunzelte: „Ich bin froh, dass Sie das fragen. Es ist dafür da, Ihnen zu zeigen, dass, egal wie schwierig Ihr Leben auch sein mag, immer noch Platz ist für ein oder zwei Bierchen.“

Geschichte aus dem Internet, Autor unbekannt.

BLOGPUNKT UNTERNEHMER

Blog des delfi-Netzwerks

Unternehmen - Steuern - Gestalten

Unter diesem Motto geben wir in diesem Blog engagierten Unternehmern Informationen, Tipps und Gestaltungshinweise, wie sie ihren Unternehmeralltag besser gestalten können.

www.blogpunkt-unternehmer.de



Die Mandantenzzeitung Lotse ist ein Gemeinschaftsprojekt des delfi-net Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater

Über 80 Kanzleien haben sich bundesweit in diesem Netzwerk zusammengeschlossen, um Erfahrungen auszutauschen und Kompetenzen für die Mandanten zu bündeln.



Impressum:

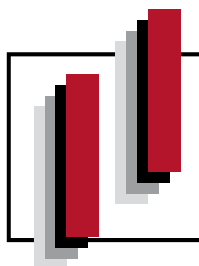
Herausgegeben als Gemeinschaftsarbeit der delfi-net Steuerberatungskanzleien
Copyright: delfi-net - Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater - www.delfi-net.de
Gestaltung: Erwin Hamatschek

Fotos:

Seite 1 / © 03E03371 / IngImage - Seite 2 / © 02H78760 / IngImage
Seite 3 / © 03C74920 / IngImage - Seite 4 / © 03E08290 / IngImage
Seite 5 / © 03A14141 / IngImage - Seite 6 / © Suzanne Muzic
Seite 7 / © ING_17215_10088 / IngImage - Seite 8 / © 03C74650 / IngImage

Hinweis:

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und dem aktuellen Kenntnisstand erstellt worden.
Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen, diese bleiben der Einzelberatung vorbehalten.



**MÜLLER UND
LANGEHEINE**

STEUERBERATER PARTGmbH

Weberstraße 24 a
31249 Hohenhameln

Tel. 0 51 28 - 944 50
Fax. 0 51 28 - 94 45 55

info@steuerbuero-langeheine.de
www.steuerbuero-langeheine.de

